

## BEKANNTMACHUNG

### Veröffentlichung des aufkommensneutralen Hebesatzes und der Abweichung davon gem. § 7 (2) des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG)

Der gem. § 7 (1) NGrStG für die Grundsteuer B ermittelte, aufkommensneutrale Hebesatz der Stadt Springe beträgt 443 Prozent. Bei Anwendung dieses Hebesatzes wäre unter Berücksichtigung der vom Finanzamt übermittelten Messbeträge für das Haushaltsjahr 2025 ein Aufkommen der Grundsteuer B zu erwarten, das dem veranschlagten Aufkommen des Jahres 2024 in Höhe von 5.954.600 EUR entspricht.

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 jedoch beschlossen, zu Gunsten der Grundsteuer A von diesem Wert abzuweichen und wie bisher auch einen einheitlichen, aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuern A und B zu ermitteln. Hierzu wurden die Aufkommen und die Messbeträge beider Grundsteuerarten jeweils aufsummiert und so ein einheitlicher Grundsteuerhebesatz in Höhe von 454 % ermittelt.

Berechnung:

Grundsteuer	Veranschlagung 2024	Messbeträge	Hebesatz	Hebesatz
A	382.800 €	49.429,68 €	774,43 %	≈ 774 v.H.
B	5.954.600 €	1.345.613,06 €	442,52 %	≈ 443 v.H.
A+B	6.337.400 €	1.395.042,74 €	454,28 %	≈ <b>454 v.H.</b>

Darüber hinaus soll zur Kompensation des Verzichts auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ein zusätzliches, jährliches Grundsteueraufkommen in Höhe von 82.811,92 EUR erzielt werden, was einer Anhebung des Hebesatzes um weitere 6 Hebesatzpunkte (1,3 Prozent) entspricht.

Somit wurden die Hebesätze für die Grundsteuern A und B in der Hebesatzsatzung für den 1.1.2025 gemäß des der Beschlusslage entsprechenden Zielaufkommens schließlich auf 460 v.H. festgesetzt.

Berechnung:

Grundsteuer	Zielaufkommen	Messbeträge	Hebesatz	Hebesatz
A+B+Kompensation	6.420.211,92 €	1.395.042,74 €	460,22 %	≈ <b>460 v.H.</b>

Springfeld  
Bürgermeister